

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VISTAS GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.
2. VISTAS ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden. VISTAS ist es unbenommen, das Angebot zurückzuweisen.
3. Nebenabreden jeder Art, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch VISTAS wirksam
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise von VISTAS verstehen sich ab dem jeweiligen Sitz von VISTAS. Die Preise sind in EUR zu bezahlen.
2. Die Lieferung erfolgt gegen eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale, deren genauer Betrag für jede Lieferung auf der entsprechenden Rechnung gesondert ausgezeichnet ist.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Steuern und Abgaben sind nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie werden in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist VISTAS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls VISTAS ein höherer Verzugsschaden entstanden ist, ist VISTAS berechtigt, diesen geltend zu machen.
6. Soweit Gegenforderungen des Kunden nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ist jede Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von VISTAS ausgeschlossen. Für Lieferungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr bedarf darüber hinaus die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber Forderungen von VISTAS der ausdrücklichen Zustimmung von VISTAS.

§ 4 Mängelhaftung

1. Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, kann der Kunde Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde bei einem nicht unerheblichen Mangel vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz geltend machen. Die Abtretung dieser Ansprüche des Kunden ist ausgeschlossen.
2. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. VISTAS haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Kaufsache selbst entstanden sind; insbesondere haftet VISTAS nicht für entgangenen Gewinn oder für Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden. Soweit die Haftung von VISTAS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von VISTAS.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
4. Sofern VISTAS fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Schäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
5. Erfolgt die Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung, ist der Kunde verpflichtet, die zunächst gelieferte Ware innerhalb von 30 Kalendertagen an VISTAS zurückzusenden. Geht die Ware nicht innerhalb dieser Frist bei VISTAS ein, ist VISTAS berechtigt, Ersatz für die zuerst gelieferte Ware zu verlangen.
6. Die Verjährungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Lieferung.

§ 5 Lieferung

1. Von VISTAS bestätigte Lieferdaten sind als ungefähr und nicht bindend zu verstehen.
2. Der Beginn der von VISTAS angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Gefahrenübergang / Transportschäden

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald VISTAS die Ware dem Transportunternehmer übergeben hat oder die Ware das Lager von VISTAS verlassen hat. Dies gilt auch, wenn VISTAS die Transportkosten ausnahmsweise trägt.
2. Werden Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt geliefert, so hat der Kunde dies sofort beim Transportunternehmer zu reklamieren und die Annahme zu verweigern. Zudem ist unverzüglich Kontakt zu VISTAS aufzunehmen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung an VISTAS zu melden. Eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
3. Sofern der Kunde es wünscht, wird VISTAS die Lieferung durch eine Transportversicherung versichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
4. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
5. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Sitz von VISTAS.

§ 7 Höhere Gewalt

Umstände außerhalb des Einflussbereichs von VISTAS, insbesondere Verzug eigener Zulieferer, Arbeitskämpfe, Fehler behördlicher Genehmigungen etc. gelten als höhere Gewalt und begründen auf Seiten von VISTAS keinen Verzug oder sonstige Vertragsverletzung. Alle Fälle höherer Gewalt berechtigen VISTAS, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Kunde ein Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz hat.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von VISTAS. Vor Eigentumsübertragung ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von VISTAS nicht zulässig.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzuholen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Rücknahme der Vorbehaltsware ist VISTAS berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten, und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache während des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen bzw. durchführen lassen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden während des Eigentumsvorbehalts wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
7. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen während des Eigentumsvorbehalts untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.
2. München ist ausschließlicher Gerichtsstand, soweit der Kunde Kaufmann ist, ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
3. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, es gilt deutsches Recht.